

Eine HOAI-Aufstockungsklage des Planers ist treuwidrig

Architektenrecht. Weil die Mindest- und Höchstsätze der HOAI europarechtswidrig sind, kann ein Architekt keine Nachforderung zur Schlussrechnung mehr stellen, wenn ein Pauschalhonorar unterhalb dieser Mindestsätze vereinbart war.

OLG Celle, Urteil vom 17. Juli 2019,
Az. 14 U 188/18 (nicht rechtskräftig)

Rechtsanwalt
Christian Hippel
von WIR Wanderer
und Partner



Urheber: Dennis Greinert, Welcome Monday

DER FALL

Ein Planungsbüro klagt Honorarnachforderungen von über 600.000 Euro aus fünf Ingenieurverträgen der Jahre 2010 bis 2014 ein. Die Angebote und Vertragsformulare stammen vom Planungsbüro selbst und erwecken den Eindruck, es kenne sich mit der HOAI aus und habe das Honorar danach bestimmt. Den beauftragten Angeboten liegen die Mindestsätze der HOAI zugrunde, womit der Wille zum Ausdruck kommt, die Leistungen

günstig anzubieten. Die Verträge werden vollständig abgewickelt und die Schlussrechnungen sind bezahlt. In den Jahren 2016 und 2017 rechnet das Planungsbüro unter Bezugnahme auf ein Honorargutachten erneut ab und stellt die Nachforderungen. Es begründet dies damit, dass bei sämtlichen Verträgen entgegen ihrem Wortlaut der Mindestsatz unterschritten worden sei.

DIE FOLGEN

Die Aufstockungsklage scheitert, denn das Planungsbüro ist an seine ursprünglichen Schlussrechnungen gebunden. Die Honorarnachforderung ist als treuwidrig im Sinne des § 242 BGB anzusehen. Dabei kommt der vom EuGH festgestellten Europarechtswidrigkeit der HOAI-Mindestsätze besondere Bedeutung zu (Urteil vom 4. Juli 2019, Rs. C-377/17). Das Planungsbüro stützt seine Honorarnachforderungen auf ein Preisrecht, das nicht mehr gilt. Die Neuberechnung entspricht zum Teil auch nicht den vertraglichen Vereinba-

rungen. Die Planer haben den Auftraggeber in Sicherheit gewogen, da sie in weiteren Vertragsverhältnissen keine Nachforderungen beansprucht haben. Die Neuberechnungen mehrere Jahre nach der Vertragsabwicklung waren für ihn nicht absehbar, zerstören seine Kalkulationsgrundlage und sind daher unzumutbar. Der Auftraggeber durfte darauf vertrauen, dass die ursprünglichen Schlussrechnungen richtig und vollständig sind. Daher hat das OLG Celle die Klage abgewiesen.

WAS IST ZU TUN?

Der EuGH hat im Juli die Mindestsätze der HOAI für europarechtswidrig erklärt – die Folgen dieser Entscheidung sind umstritten („Das Ende der deutschen Preisbindung“, IZ 28/2019, Seite 1). Nach Ansicht des OLG Hamm etwa hat das EuGH-Urteil keine Auswirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse (Az. 21 U 24/18). Zwar wurde dagegen Revision eingelegt, bis der BGH aber darüber entscheidet, bleibt

gerade für laufende Verträge eine erhebliche Rechtsunsicherheit. Dessen ungeachtet muss der Gesetzgeber die Entscheidung in deutsches Recht umsetzen, wobei er allerdings einen gewissen Spielraum hat. Der EuGH hat in seiner Entscheidung jedenfalls explizit geurteilt, dass Mindestpreise durchaus im Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden können. ahl